



Kärntner Abwehrkämpferbund

Landesleitung
A-9020 Klagenfurt, Karfreitstraße 14/4
Tel.: 0463 513637, Fax: DW 9
Internet: www.kab-or.at E-Mail: office@kab-or.at

MINDERHEITENSCHUTZ IST BUNDESSACHE Regelung in Bundesverfassung entspricht höchsten internationalen Standards

(Klagenfurt 08.02.2017) Im Herbst 2015 wurde im Landtag mehrheitlich eine Punktation zur Änderung der Landesverfassung beschlossen. Die beabsichtigten Änderungen sind heimatpolitisch von höchster Relevanz und Brisanz, da eine neue sogenannte Staatszielbestimmung in den Text der Kärntner Landesverfassung aufgenommen werden soll. Der letzte Satz dieser Staatszielbestimmung soll lauten: Die Fürsorge des Landes und der Gemeinden gilt den deutsch- und slowenischsprachigen Landsleuten *gleichermaßen*.

Zunächst entsprechen derart pauschale Formulierungen nicht dem allgemeinen Gleichheitssatz der Bundesverfassung (Artikel 7 Absatz 1 B-VG). Der Verfassungsgerichtshof fordert für rechtliche Gleichstellungen nämlich, dass eine entsprechende tatsächliche Gleichheit besteht. Von einer solchen – auf volksgruppenpolitische Aspekte bezogenen – tatsächlichen Gleichheit zwischen Mehrheitsbevölkerung und slowenischer Volksgruppe kann jedoch keine Rede sein: Einerseits beläuft sich die geschätzte zahlenmäßige Stärke der Minderheit auf etwa 5000 Personen und damit 1% der Gesamtbevölkerung des Landes (Medium des Zentralverbandes „Slovenski Vestnik“ vom 13.5.1991), andererseits ist die Volksgruppe ausschließlich in Streulage ansässig.

Auch vor dem Hintergrund des international fast beispiellosen Entgegenkommens der Republik Österreich sowie des Landes Kärnten gegenüber den Slowenen besteht für die Verankerung einer derart pauschal formulierten Staatszielbestimmung keine sachliche Notwendigkeit.

Auch das Burgenland erachtet die bereits derzeit in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs 2 B-VG) festgelegte und damit dem geltenden Verfassungsrecht angehörende Bestimmung zum Minderheitenschutz seiner autochthonen Volksgruppen, die namentlich in der burgenländischen Landesverfassung nicht genannt werden, als völlig ausreichend.

Der Entwurf der Novelle lässt nicht zuletzt die Möglichkeit offen, Slowenisch als zweite Landes- und Amtssprache in ganz Kärnten – von Heiligenblut bis auf die Pack – zu etablieren. Eine derartige Vorgehensweise würde eine flächendeckende Slowenisierung und eine enorme finanzielle Mehrbelastung im öffentlichen Bereich mit sich bringen.

Vom Kärntner Abwehrkämpferbund wird daher eine Novellierung der Kärntner Landesverfassung in der vorgeschlagenen Form als der Verhältnismäßigkeit sowie der Bundesverfassung in keinsten Weise entsprechend klar abgelehnt, zumal die slowenische Volksgruppe verfassungsrechtlich bereits seit 1991 in der Verfassung der Republik Slowenien erwähnt ist.